Rechtsverordnung des Landratsamtes Biberach über die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten entlang dem Gewässer I. O. Donau im Bereich des Landkreises Biberach (ab der Kreisgrenze Biberach/Sigmaringen bis nach Riedlingen/Hindenburgstraße) vom 22. Februar 1995

Aufgrund von § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und §§ 79 und 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) wird verordnet:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Zur Regelung des Wasserabflusses und zur Erhaltung der bei Hochwasser überschwemmten Flächen (Retentionsflächen) werden die Gebiete der nachfolgend genannten Gemarkungen entlang der Donau zu Überschwemmungsgebieten erklärt:

a) **Gemeinde Ertingen**

Gemarkung Ertingen
Gewanne Taubried, Ischwang, Ölschwang, Oberes Ried

Gemarkung Erisdorf
Gewanne Belzach, Links am Sträßle, Ölschwang, Metzgerweide, Unter Landau, Weiße Wiesen

Gemarkung Landau
Gewann Unter Landau

Gemarkung Binzwangen
unterhalb der Kreisstraße L 278 von Binzwangen nach Ertingen
Gewanne Unter Landau, Untere Metzgerweide, Obere Metzgerweide, Untere Hanfgärten, Untere Auwiesen, Hanfgartenwiesen, Auwiesen, Obere Hanfgärten, Riedäcker, Riedäckerwiesen und Hutten

oberhalb der Kreisstraße L 278 von Binzwangen nach Ertingen
Gewanne Grenzenwiesen, Brühl, Lochwiesen, Maun, Saulgauer Weg, Kessel, Äußerer Kessel, Burgend, Äußerer Maun, Stückle, Weide, Hirschenreute, Lange Mannsmahd, Talhauäcker, Talhauwiesen und Wanne

b) **Gemeinde Altheim**

Gemarkung Altheim
Gewanne Werten, Stöcklen, Ochsenplatz, Untere Öhmdwiesen, Auf dem Badwaag, Vor Ried, Viehbruck, Roden, Öhmd, Siegenwinkel, Giesse und Nagler

Gemarkung Waldhausen
Gewanne Metzgerweide, Donauwiese, Krummer Hacken, Oberer weiter Platz, Unterer weiter Platz, Belzach und Andelfinger Deich

c) **Stadt Riedlingen**
Gewanne oberhalb Hindenburgstraße
Oberried, Öhmdwiesen, Unterer Brühl, Brühl, Ofenwisch, Schwanenhals, Niederwiesen, Jörgesau, Unterer Elm, Espanplatz und Stelle

Gemarkung Neufra
Gewanne Rauhe Wiesen, Herrschaftsbrühl, Saulstöcke, Mühlgraben, Beim Klöbelessteg, Werten, Leere Stöcke, Hinter den Gärten, Espan, Brühl, Gänsweide, Herrschaftsreute, Schlund, Bitze, Bau, Wasengrube, Rotlache, Belzach, Obere Belzach, Untere Belzach und Andelfinger Deich

(2) Die Überschwemmungsgebiete haben eine Größe von insgesamt rd. 870 ha. Sie erstrecken sich entlang dem Gewässer I. Ordnung Donau von Fluß-km 2660 (Kreisgrenze nach Sigmaringen) bis Fluß-km 2650,7 (Riedlingen, Hindenburgstraße).

(3) Die Grenzen der Überschwemmungsgebiete sind in den Lageplänen im Maßstab 1:2500 des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Ulm - Außenstelle Riedlingen - vom 17. Januar 1995 durch eine Linie mit einem blauen Farbband dargestellt. Die Abgrenzung zum Gewässer bildet die Uferlinie (§ 7 WG). Die Flächen, deren Nutzung nicht geändert werden darf, sind mit einer blau gestrichelten Linie abgegrenzt und grün schraffiert.

§ 2
Verbote

(1) In den Überschwemmungsgebieten ist verboten

1. das Roden von Wald,

2. das Umbrechen von Dauergrünland in Ackerland in dem Bereich, der in den Lageplänen M 1:2500 nach § 1 Abs. 3 grün schraffiert ist.

(2) Das Landratsamt kann im Einzelfall von den Verboten des Abs. 1 Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der schadlose Abfluß des Hochwassers nicht beeinträchtigt wird.

§ 3
Genehmigungspflichtige Tatbestände

(1) In den Überschwemmungsgebieten bedürfen einer Genehmigung des Landratsamtes - Untere Wasserbehörde -:

1. Erhöhungen oder Vertiefungen der Erdoberfläche,

2. die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Bauten, Einfriedungen oder sonstiger Anlagen,

3. das Anlegen oder Beseitigen von Baum- oder Strauchpflanzungen,

4. das Lagern von Stoffen,

5. die Entnahme von Bodenbestandteilen (Steine, Sand, Kies, Lehm, Ton u.a.). Unberührt bleibt die Entnahme landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gartenbaulicher Erzeugnisse.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen Maßnahmen, die einer wasserrechtlichen Bewilligung, Erlaubnis, sonstigen Genehmigung oder Planfeststellung aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes oder des Wassergesetzes bedürfen oder der Gewässerunterhaltung dienen.

(3) Bei Ausweisung eines Baugebietes wird eine Genehmigung in Aussicht gestellt, sofern wert- bzw. wirkungsgleiche Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

§ 4
Einzelfallanordnungen

Das Landratsamt kann im Einzelfall anordnen, daß der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes

1. Gegenstände, die den Wasserabfluß hindern können, zu beseitigen oder deren Beseitigung zu dulden hat,

2. Vertiefungen aufzufüllen oder deren Auffüllung zu dulden hat,

3. Auflandungen und Abtragungen zu verhüten bzw. zu beseitigen oder aufzufüllen oder diese Maßnahmen zu dulden hat,

4. die Nutzungsart eines Grundstückes zu ändern hat, wenn dies zur Sicherstellung des schadlosen Hochwasserabflusses erforderlich ist.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 20 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 2 Abs. 1 oder Einzelanordnungen nach § 4, Nr. 1 - 4 zuwiderhandelt oder eine der in § 3 dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen ohne die erforderliche Genehmigung durchführt. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 200.000,-- DM geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22. März 1995 in Kraft.

Biberach a. d. Riß, den 22. Februar 1995

B l ü m l